



STATUTEN DER KONFERENZ DER STÄDTISCHEN SICHERHEITSDIREKTORINNEN UND -DIREKTOREN (KSSD)^{1, 2, 3, 4, 5}

Artikel 1 – Name, Sitz und Zweck der KSSD

¹ Unter dem Namen «Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren» (KSSD) besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

² Die KSSD ist eine Sektion im Sinne von Art. 28 der Statuten des Schweizerischen Städteverbandes.

³ Die KSSD vertritt die Sicherheitsinteressen der Bevölkerung und verfolgt den Zweck, die Sicherheit in Schweizer Städten zu erhalten und zu fördern. Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Die gemeinsamen oder allgemeinen Sicherheitsinteressen und Sicherheitsbedürfnisse der Städte gegenüber Bund und Kantonen sowie sonstigen Behörden und Institutionen wahrzunehmen.
- b) Die zuständigen Behörden der Kantone und des Bundes bei der Vorbereitung und Umsetzung von Erlassen, soweit sie die Sicherheitsinteressen der Städte berühren, zu beraten und Vorschläge zu unterbreiten.
- c) Das Verständnis für die besonderen Aufgaben und Probleme der urbanen Sicherheit in der politischen Diskussion und in der Öffentlichkeit zu fördern, zum Beispiel durch Förderung von Sicherheitsstudien und Abhalten von Tagungen zum Thema Sicherheit in Städten.
- d) Die Mitglieder zu beraten und in ihren Sicherheitsanliegen zu unterstützen, ihnen Informationen zu vermitteln und den Erfahrungsaustausch zu pflegen, zum Beispiel in den Bereichen der Förderung und Entwicklung der Qualität der Leistungen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Bevölkerungsschutzes, in Fragen der Finanzierung der für die Sicherheit zuständigen städtischen Organisationen, in Fragen der Zusammenarbeit mit für die Sicherheit zuständigen Organisationen des Bundes, der Kantone und anderer Städte, in Fragen der Verkehrsplanung und Verkehrssicherheit sowie in den Bereichen Schulung, Ausbildung und Weiterbildung.
- e) Die Einsitznahme in thematisch verwandten Organisationen.

¹ Namensänderung von «Konferenz der Städtischen Polizeidirektorinnen und Polizeidirektoren» (KSPD) in «Konferenz der Städtischen Sicherheitsdirektorinnen und -direktoren» (KSSD) gemäss Beschluss der Vereinsversammlung vom 16. Mai 2013; genehmigt durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes an dessen Sitzung vom 27. Mai 2013.

² Änderungen durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 15. Mai 2014; genehmigt durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes an dessen Sitzung vom 16. Juni 2014.

³ Änderungen durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 19. Mai 2016, genehmigt durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes an dessen Sitzung vom 13. Juni 2016.

⁴ Änderungen (Art. 1 und Art. 14) durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 25. Mai 2018, genehmigt durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes an dessen Sitzung vom 24. September 2018.

⁵ Änderungen (Art. 2, 3, 5, 7, 9) und redaktionelle Änderungen durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 14. April 2021, genehmigt durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes an dessen Sitzung vom 21. Juni 2021.



Artikel 2 – Mitgliedschaft

¹ Jede schweizerische Gemeinde mit einer Mindesteinwohnerzahl von 10'000 Personen sowie jede Gemeinde, die dem Schweizerischen Städteverband angehört, kann Mitglied der KSSD werden. Auch interkommunale Organisationen können Mitglied der KSSD werden.

² Für den Beitritt ist ein schriftliches Gesuch an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

³ Sofern die Stadt oder Gemeinde keine andere Delegierte oder keinen anderen Delegierten bezeichnet, gilt gegenüber der KSSD das für die Sicherheit zuständige Exekutivmitglied als stimmberechtigtes Mitglied. Interkommunale Organisationen bestimmen ein Mitglied ihrer gemeinsamen politischen Steuerung als Delegierte oder Delegierten.

Artikel 3 – Beiträge

¹ Die ordentlichen Aufwendungen der Konferenz werden durch jährliche Mitgliederbeiträge der Konferenz-Mitglieder gedeckt. Die Höhe derselben legt die Vereinsversammlung fest. Sie werden abgestuft nach der Einwohnerzahl erhoben.

² Der Rechnungsversand für die Mitgliederbeiträge erfolgt in der Regel im ersten Semester des Kalenderjahres. Der Mitgliederbeitrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Rechnungsversand und Inkasso werden durch die Geschäftsstelle betreut.

Artikel 4 – Organisation

Die Organe der KSSD sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Artikel 5 – Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung bildet als Versammlung der Mitglieder das oberste Organ der KSSD. Die Vereinsversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich, in der Regel im Frühjahr, durch den Vorstand einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben. Einladung und Unterlagen werden mindestens 25 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern zugestellt; das kann in elektronischer Form erfolgen.

² Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt einberufen.

³ Anträge an die Vereinsversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Vereinsversammlung zu setzen.



⁴ Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Artikel 6 – Vorsitz der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder, wenn er / sie verhindert ist,, von einem vom Vorstand gewählten Tagespräsidium geleitet.

Artikel 7 – Aufgaben der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der weiteren Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die verschiedenen Landesgegenden und -sprachen sind, soweit dies möglich ist, bei der Wahl des Vorstands angemessen zu berücksichtigen.
- b) Wahl der Kontrollstelle (Revision) auf die Dauer von drei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.
- c) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- d) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.
- e) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- g) Festsetzung der Entschädigung für die Führung der Geschäftsstelle.

Artikel 8 – Beschlussfassung der Vereinsversammlung

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Die Abstimmungen erfolgen, wenn die Vereinsversammlung nicht etwas anderes beschliesst, offen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vorstandsmitglieder stimmen mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Falls ein Co-Präsidium besteht, liegt der Stichentscheid bei der Person, die die Sitzung leitet.

³ Schriftliche Beschlussfassungen (sogenannte Zirkularbeschlüsse) sind zulässig, sofern mehr als die Hälfte aller Vereinsmitglieder zustimmt oder ablehnt.

Artikel 9 – Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf von der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.



² Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schweizerischen Städteverbandes (SSV), der Schweizerischen Vereinigung städtischer Polizeichefs (SVSP) sowie der Städtevereinigung der Schutz- und Rettungsorganisationen sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.

³ Der Vorstand gibt den Mitgliedern die Funktion der einzelnen Vorstandsmitglieder bekannt, namentlich die Vertretungen in anderen Organisationen

⁴ Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einem einfachen Mehr der Anwesenden oder durch schriftlichen Beschluss. Bei Stimmengleichheit gibt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Beschlussprotokoll geführt.

⁵ Tritt ein Vorstandsmitglied aus städtischen Diensten aus oder ist nicht mehr für die Themen der KSSD gemäss Artikel 1 zuständig, so hat dies automatisch das Erlöschen der Vorstandsmitgliedschaft auf die nächste Vereinsversammlung hin zur Folge.

Artikel 10 – Aufgaben des Vorstands

¹ Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

² Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident / die Präsidentin. Er oder sie kann im Rahmen der Geschäftsstellenführung und zur Abwicklung der ordentlichen Geschäfte des Vereins Personen bevollmächtigen, den Verein durch Ihre Unterschrift zu verpflichten.

³ Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) Die Vertretung der KSSD gegen aussen, insbesondere gegenüber den Behörden von Bund und Kantonen sowie privaten und halbstaatlichen Organisationen.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Vereinsversammlung und der Arbeitstagungen (Erfahrungstagungen) und / oder Kongresse.
- c) Die Durchführung der Beschlüsse der KSSD.
- d) Erlass und Änderung allfälliger Organisationsreglemente für den Vorstand und die Geschäftsstelle.

⁴ Die Kompetenzen des Vorstands können im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss an den Präsidenten / die Präsidentin oder den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin übertragen werden.

Artikel 11 – Geschäftsstelle

¹ Dem Vereinsmitglied, das den Präsidenten bzw. die Präsidentin der KSSD stellt, obliegt die Betreuung der Geschäftsstelle des Vereins. Die Geschäftsstelle unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben, verfasst Vernehmlassungen, organisiert Veranstaltungen, besorgt die Administration, schreibt Beschlussprotokolle an den Vorstandssitzungen und der Vereinsversammlung und führt ein Mitgliederverzeichnis.



² Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Führung der Geschäftsstelle werden jährlich pauschal entschädigt. Die Entschädigung wird von der Vereinsversammlung festgelegt.

Artikel 12 – Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht und Antrag. Die Revisorinnen/-revisoren der Kontrollstelle müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Artikel 13 – Austritt und Ausschluss aus dem Verein

¹ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist je auf das Jahresende hin möglich.

² Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, woraufhin der endgültige Entscheid an der Vereinsversammlung zu treffen ist.

Artikel 14 – Schlussbestimmungen

Beschliesst die Vereinsversammlung die Auflösung der KSSD, so wird das verbleibende Vermögen dem Schweizerischen Städteverband übertragen.

Die vorliegenden Statuten treten per 1. Januar 2022 in Kraft.